

Bekanntmachung

der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in den Stadt- und Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Freudenstadt, Ludwigsburg, Rems-Murr und Stuttgart

Bekanntmachung

Im Großraum Stuttgart stehen ab dem 01.06.2012 Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in analoger Technik über das Breitbandkabelnetz (Netzzentren Böblingen, Göppingen, Horb, Ludwigsburg und Stuttgart) zur Verfügung.

Der regionale Fernsehveranstalter muss in seinem Programm die Interessen der Zuschauer in dieser Region berücksichtigen und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im gesamten Verbreitungsgebiet abbilden.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen F2.8 bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 10.03.2010 (GBl. S. 307).

III. Technische Rahmenbedingungen

Die LFK hat die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in § 5 i.V.m. Anlage 2A der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) vom 15.11.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 13.09.2010 (GBl. S. 740) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

1. Verbreitungsgebiet

Das Verbreitungsgebiet umfasst die Stadt- bzw. Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Freudenstadt, Ludwigsburg, Stuttgart und den Rems-Murr-Kreis. Darüber hinaus werden Teile der Landkreise Calw und Rottweil erreicht, welche über das Netzzentrum Horb der Kabel BW versorgt werden.

2. Technische Übertragungskapazitäten

a. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden folgende technische Übertragungskapazitäten durch die LFK einem Veranstalter zur Versorgung des unter Ziffer 1 genannten Verbreitungsgebiets nach § 21 Abs.1 Nr. 3 LMedienG zugewiesen:

Ein analoger Kanal in den Breitbandkabelnetzen der unter Ziffer 1 genannten Stadt- und Landkreise. Dem hier ausgeschriebenen regionalen Fernsehprogramm ist ein analoger Kanal wahlweise im Standardbereich I, III, IV oder V zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Kapazitäten für die Verbreitung aller insgesamt vorrangig zu berücksichtigenden Programme nicht ausreichen, ist darüber hinaus auch eine Einspeisung im unteren oder oberen Sonderkanalbereich zulässig.

b. Zusätzlich zu den unter a. genannten Kapazitäten können dem Veranstalter auch ohne erneute Ausschreibung weitere Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 4 Nr. 1, 2 LMedienG zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten (z.B. DVB-T).

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Fernsehprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung.

2.1. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (s.u. IV.5.1). Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuweisung an denjenigen, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG). Grundlage der Entscheidung sind die Angaben des Bewerbers im Zuweisungsantrag (s.u. IV.5.).

2.2 Die Zuweisung erfolgt ab dem 01.06.2012 voraussichtlich bis zum 31.05.2020. Dies entspricht der gesetzlich vorgesehenen Regelzuweisungsdauer von acht Jahren (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG).

2.3 Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung von Fernsehprogrammen der unter I. näher beschriebenen Kategorien einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

15. Dezember 2011, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	
Reinsburgstraße 27	Postfach 10 29 27
70178 Stuttgart	70025 Stuttgart
(Hausanschrift)	(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der **Zuweisungsantrag** muss in zweifacher, durchnummerierter Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der für die – im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen – Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG sowie der weiteren Zuweisungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 ff. LMedienG ermöglichen.

5.1. Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich, die in der hier vorgegebenen Gliederung einzureichen sind:

5.1.1 die Angabe der geplanten Sendezeit;

5.1.2 ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Programmkonzept. Dies umfasst:

- ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte, einschließlich derjenigen mit Bezug zum Verbreitungsgebiet, gibt;
- eine weitergehende Beschreibung des Fernsehprogramms, aus der sich insbesondere auch der durch die einzelnen Programmbestandteile jeweils zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer ergibt;
- Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
- Erläuterung ggf. geplanter programmbegleitender bzw. programmdienender Maßnahmen sowie geplanter Marketingmaßnahmen;

5.1.3 eine ausführliche Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Fernsehangebots. Dies umfasst insbesondere:

- ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Vermarktungskonzept;

- einen detaillierten, in einzelne Posten aufgeschlüsselten Finanzplans (2012-2015) und einen „Forecast“ (2016-2020);
 - ein detaillierter Organisations- und Personalstellenplan mit genauer Tätigkeitsbeschreibung;
- 5.1.4 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;
- 5.1.5 Angaben (Programm und Finanzierung) zu einer evtl. zusätzlich geplanten Verbreitung über digitale Übertragungskapazitäten (z.B. Satellit, DVB-T, Kabel).
- 5.2 Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:
- 5.2.1. Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebiets;
- 5.2.2. Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen;
- 5.2.3. Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i.S.v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden;
- 5.2.4. Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

V. Hinweise

1. Insbesondere die Angaben zu IV.5.1 sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer (voraussichtlich 8 Jahre) vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.
2. Inhaltliche Änderungen an der Programmkonzeption (vgl. IV.5.1) und die Übertragung von mehr als 24,9 % der Geschäftsanteile des Antragstellers an Dritte sind nach Ablauf der Antragsfrist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481). Nach Nr. B.1.2 des Gebührenverzeichnisses der GebührenVO ist für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur lokalen und

regionalen Verbreitung eines Fernsehprogramms ein Gebührenrahmen von 1.000 bis 5.000 € vorgesehen.

4. Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der LFK – Frau Kerstin Lange – angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711/66 99 1-12.

Stuttgart, den 23.09.2011

Thomas Langheinrich